

# **SATZUNG**

## **des Vereins zur Förderung der Johannes-Grundschule Altenberge**

### **§1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

„Verein zur Förderung der Johannes-Grundschule Altenberge“.

Er hat seinen Sitz in Altenberge.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Im Besonderen soll sich die Tätigkeit des Vereins auf folgende Bereiche beziehen:

- Anschaffung von Lernmaterialien und Geräten für den Unterricht.
- Finanzielle und ideelle Hilfen für bedürftige Schüler der Schule.
- Unterstützung von schulischen Aktivitäten (Feste, Wanderungen, Schulfahrten, Exkursionen, Informations- und kulturelle Veranstaltungen usw.) und besonderen Anliegen der Schule.
- Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schülern sowie von Schule und Elternhaus.

### **§3**

#### **Vereinsmitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Austrittserklärungen müssen ebenfalls schriftlich oder elektronisch erfolgen. Ein Austritt ist nur nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr entspricht einem Schuljahr.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch etwaiger Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung

### **§4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge und alle sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, über die das Kuratorium entscheidet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Ohne Kuratoriumsbeschluss hat der Vorstandsvorsitzende die Befugnis im Einzelfall Gelder in Höhe von 200,- € für einen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Die jährliche Gesamtsumme von 600,- € darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Kassenwart/in
- sowie der / dem Schriftführer/in

Das Kuratorium besteht aus:

- dem Vorstand,
- der / dem Schulpflegschaftsvorsitzenden,
- der / dem Schulleiter/in
- einem von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglied des Kollegiums
- einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich. Scheidet eines der beiden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB aus dem Verein aus oder legt sein Amt nieder, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB allein berechtigt, den Verein zu vertreten, bis anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied bestellt worden ist. Ist der gesamte Vorstand nach § 26 BGB durch Rücktritt oder anderweitiges Ausscheiden geschäftsunfähig, ist gem. § 26 BGB auf Antrag ein Notvorstand durch das Amtsgericht zu bestellen.

Das Kuratorium beschließt die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und sonstiger Einnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder und das zu wählende Kuratoriumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten erschienenen.

Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend den Regelungen in § 37 BGB von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand - vertreten durch ein Vorstandsmitglied - einberufen. Zur Sitzung werden die Vereinsmitglieder mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Hierzu sind alle Versandwege, auch elektronische, zulässig.

Zu einer Mitgliederversammlung können zusätzlich alle interessierten Eltern der Schüler der Johannesschule eingeladen werden. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Versammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Entgegennahme des Kassenberichtes
6. Bericht des oder der Kassenprüfer/in
7. Entlastung des oder der/des Kassenwartes/in
8. Entlastung des Vorstandes
9. Satzungsangelegenheiten und weitere Tagesordnungspunkte
10. Verschiedenes

Wird die Mitgliederversammlung nicht von dem / der Vorsitzenden oder von seinem / seiner Stellvertreter/-in geleitet, so ist zu Beginn ein/-e Versammlungsleiter/ -in mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Bei Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen des Vorstandes ist vor den Wahlgängen zum Vorstand ein/-e Schriftführer/ -in und ein/ -e Versammlungsleiter/ -in mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl ist durchzuführen wenn dies von einem erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Tagesordnung ist dann wie folgt zu verändern bzw. zu ergänzen:

- 1 - 3) wie oben 1 - 3
- 4) Wahl eines oder einer/eines Schriftführers/in
- 5) Wahl eines oder einer/eines Versammlungsleiters/in
- 6 - 9) wie oben 4 - 8
- 10) Wahl des neuen Vorstandes
- 11) Wahl eines Kassenprüfers/in für die Amtszeit des Vorstandes
- 12) Satzungsangelegenheiten und weitere Tagesordnungspunkte
- 13) Verschiedenes

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der / die Schriftführer/ -in fertigt von der Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm / ihr zu unterzeichnen ist. Sie braucht nur die ausgewiesenen Tagesordnungspunkte zu nennen und dazu gefasste Beschlüsse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

## **§7**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch 10% aller Mitglieder müssen zu diesem Zweck anwesend sein. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung jedoch nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung die Satzung mit Kennzeichnung der geänderten Passagen beigelegt worden ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Altenberge als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Johannes-Grundschule Altenberge zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## **§8**

### **Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2020 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.